

MUSTERFOTO

Qualitätsübertragene Fotos sind die Grundlage einer entsprechenden Wiedergabe im Bilde und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtserkennung im Prozess.  
 Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Passen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine korrekte Eintragung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind.  
 Der Passbeträger ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Passbehörde kann vom Gebot der vollständigen Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, vor der sonstigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.  
 Auf den Fotos sind keine Uniformen abzubilden.



FORMAT

Das Foto muss die Gesichtshöhe der Person von der Kopfhöhe bis zum oberen Kopfende, sowie das linke und rechte Gesichtsdrittel deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70-75 % des Fotos einnehmen. Das entspricht einer Höhe von 32-36 mm vor der Kopfhöhe bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vermeidung der Stirn anzunehmen.  
 Wegen der häufig nicht einseitig zu leistenden oberen Kopfenden sind Passfotos jedoch erst dann abzuliefern, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.  
 Bei voluminöser Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf frontal, frontal möglichst vollständig abgebildet ist, aber ohne Gesichtshöhe zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.



SCHARFE UND KONTRAST

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.



AUSLEUCHTUNG

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie unter Augen und zu vermeiden.



HINTERGRUND

Der Hintergrund muss einfarbig hell von fideleser neutral grau und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei helleren Tönen ist ein hellgrauer Hintergrund, bei dunkleren Haaren ein hellgrauer Hintergrund und ein hellblauer Hintergrund. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen. Keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild.  
 Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.



FOTOQUALITÄT

Das Foto selbst insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera auf hochwertigen Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 400 dpi aufzugeben.  
 Das Foto muss farbnutral sein und die Hautfarbe natürlich wiedergeben.  
 Das Foto darf keine Kratzer oder Verunreinigungen aufweisen.  
 Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.



KOPFPOSITION UND GESICHTSANSICHT

Eine Quastellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z.B. Halbprofil) ist nicht zulässig.  
 Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.



Augen und Blickrichtung

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengläser verdeckt werden.



BRILLENTRÄGER

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein. Reflexionen auf den Brillengläser, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig.  
 Der Rand der Gläser oder der Gestell nicht die Augen verdecken.



KOPFBEDECKUNG

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig.  
 In diesem Fall gilt das Gesichtsmaske von der unteren Kinnlinie bis zur Stirn abgrenzbar sein.  
 Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.



KINDER

Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig:  
 Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50-60 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22-36 mm vor der Kopfhöhe bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vermeidung der Stirn anzunehmen.  
 Wegen der häufig nicht einseitig zu leistenden oberen Kopfenden sind Passfotos jedoch erst dann abzuliefern, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Abweichungen.



SÄUGLINGE UND KLEINKINDER

Die Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift 'Kinder' angegebenen Abweichungen in der Kopfbedeckung sowie der Brillenabgrenzung, im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zeremonie auf dem Foto zulässig.

